

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Refurs der Karolina Nimensberger von Kirchberg, zu
 Aymoos, Kts. St. Gallen, betreffend Vollzug eines
 Alimentationsurtheils im Kanton Glarus.

(Vom 29. Dezember 1869.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Karolina Nimensberger von Kirchberg, zu
 Aymoos, Kts. St. Gallen, betreffend Vollzug eines Alimentations-
 urtheils im Kanton Glarus;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
 und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Die Refurrentin hat unterm 7. Juni 1868 außerehelich ein Mädchen geboren, welches auf die Namen Maria Elisabeth Katharina getauft wurde. Als Vater desselben bezeichnete sie den Karl Schwarz, Pfästerer von Winterthur, „niedergelassen in Glarus.“

2. Unterm 27. Juli 1868 hat das Vermittleramt Ragaz (St. Gallen) die Klägerin und heutige Refurrentin, sowie den Beklagten „Karl Schwarz, Besizer in Glarus,“ auf den 8. August 1868 vor seine Schranken geladen. Der Beklagte bezeugte den Empfang der Vorladung wie folgt:

„Von obiger Vorladung Einsicht genommen zu haben bescheint,
 „Glarus, den 30. Juli 1868.“

„Karl Schwarz.“

Da der letztere auf diese Vorladung nicht erschienen war, so erließ dasselbe Vermittleramt am 8. August daraufhin eine peremptorische Vorladung an den Beklagten auf den 24. gl. Mts., deren Empfang derselbe wie oben bescheinigte, obwohl derselbe in dieser zweiten Vorladung als „Aufenthalter in Ragaz“ bezeichnet ward.

Dieser letzten Vorladung scheint der Beklagte Folge gegeben zu haben, indem das genannte Vermittleramt Ragaz unterm 24. August 1868 einen Leitschein expedirte, des Inhalts: „Wegen Widerspruch „unter den Parteien konnte keine Vermittlung erzielt werden, daher „der Streitgegenstand zur Behandlung an das Bezirksgericht Sargans „gewiesen wird.“

Ob und welche Einreden der Beklagte bei diesem Vermittlungsvorstande erhoben hat, ergibt sich nicht aus den von den Parteien produzierten Akten.

3. Am 26. Februar 1869 fand vor dem Bezirksgericht Sargans die erste Verhandlung über diesen Paternitätsfall statt. Ob und wie der Beklagte zu dieser Erscheinung vorgeladen, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen; er ist nicht erschienen und es hat deshalb, auf Antrag der Klägerin, das Gericht erkannt, der Beklagte sei zur Einreichung seiner Prozesseingabe aufzufordern, im Weigerungsfalle habe das Kontumazialverfahren einzutreten.

Unterm 8. März 1869 erließ sodann die Bezirksgerichtskanzlei Sargans im Amtsblatte des Kantons St. Gallen folgende Bekanntmachung:

„Der unbekannt abwesende Karl Schwarz von Winterthur, gewesen „in Ragaz, wird hiemit öffentlich und peremptorisch aufgefordert, den „30. März l. J. Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr beim Löwen in Sargans vor „Bezirksgericht Sargans zu erscheinen, als Beklagter, puncto Waterschaft.“

Auch bei diesem Termin vom 30. März 1869 ist der Beklagte Karl Schwarz nicht erschienen und hat sich jeder Rechtsvorgehr enthalten, weshalb das genannte Gericht an diesem Tage das Begehren der Klägerin in contumaciam aufrecht gestellt hat, welches dahin ging: Der Beklagte sei Vater des von der Klägerin unterm 7. Juni 1868 gebornen Kindes und daher pflichtig, die gesetzlichen Wochenbett- und Alimentationsentschädigung zu entrichten. (Nach Art. 4 des Gesetzes des Mts. St. Gallen über das Maternitätswesen v. d. d. 16. August 1832 beträgt die Wochenbettentschädigung 22 Gulden und der jährliche Alimentationsbeitrag des verurtheilten Vaters während 15 Jahren, 25 Gulden).

Dieses Kontumazurtheil wurde von der Bezirksgerichtskanzlei Sargans in dem Amtsblatte des Kantons St. Gallen publizirt.

4. Bei den Akten liegt eine Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei vom 18. September 1869, des Inhalts, daß der Beklagte Karl Schwarz zu den betreffenden Gerichtsverhandlungen nach St. Gallischen Gesetzen formgerecht zitiert worden sei, und anderseits produzierte der Rekursbeklagte Karl Schwarz ein vom 16. November 1869 datirtes, vom Polizeivorsteher der Gemeinde Häkingen, Kantons Glarus, ausgestelltes Zeugniß, daß Karl Schwarz seit Februar 1869 sich in dieser Gemeinde aufgehalten habe.

5. Die heutige Rekurrentin, Karolina Nimensberger, handelnd mit Assistenz des Hrn. Fürsprech Good, Sohn, in Mels (St. Gallen), suchte dann bei der Standeskommission des Kantons Glarus um die Vollziehung des oben erwähnten Kontumazurtheiles nach, worauf diese Behörde, nach Anhörung beider Parteien, unterm 3. September 1869 das Exekutionsgesuch abwies, aus dem Grunde, weil z. B. nicht nachgewiesen, daß eine gehörige Vorladung vor Bezirksgericht Sargans an den Beklagten erfolgt sei und weil letzterer die Rechtskraft des questionirlichen St. Gallischen Urtheils bestritte.

6. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 20. Oktober 1869 führte Herr Advokat C. Good, Sohn, in Mels Namens der Karolina Nimensberger Beschwerde gegen jene Erkenntniß der Standeskommission von Glarus und stellte gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung das Gesuch: es möchte diese Behörde angewiesen werden, dem erwähnten Urtheile Vollzug zu verschaffen.

Die Einrede wegen nicht erfolgter Vorladung des Beklagten sei nach seinen eigenen Empfangsbescheinigungen und Angesichts seiner persönlichen Erscheinung vor dem Vermittleramte Ragaz nicht begründet. Wegen spätern unbekannten Aufenthalts des Beklagten seien ihm dann die Vorladungen vor das Bezirksgericht Sargans nach den Vorschriften des Kantons St. Gallen durch das dortseitige Amtsblatt zur Kenntniß gebracht worden, und ebenso das Urtheil, welches er ohne Einwendung in Rechtskraft habe erwachsen lassen.

7. Die Standeskommission des Kantons Glarus übermachte unterm 26. November 1869 die von Hrn. Advokat Häuser in Glarus Namens des Rekursbeklagten Karl Schwarz redigirte Antwort d. d. 14. November 1869, und begründete den rekurrirten Entscheid damit, daß das urtheilende Gericht in Sachen nicht kompetent gewesen und daß insbesondere der Beklagte nicht gehörig zitiert worden sei. Das fragliche Urtheil könne somit nicht als rechtskräftig im Sinne von Art. 49 der Bundesverfassung angesehen werden.

8. Der Anwalt des Rekursbeklagten machte in seiner Vernehmung vom 14. November 1869 die nämlichen Einwendungen, und bemerkte im Fernern:

Die Bescheinigung der Bezirksgerichtskanzlei Sargans vom 18. September 1869 (Fakt. IV. hievor) vermöge den nöthigen Nachweis gehörig erfolgter Vorladung nicht zu ersetzen, indem selbst nach Art. 93 des St. Gallischen Zivil-Prozesses solche Vorladungen an Auswärtige, deren Wohnsitz bekannt sei, durch das Mittel des Bezirksamtes (nicht durch das Amtsblatt) zu gestellt werden müssen. Es sei Sache derjenigen Partei, die den Vollzug eines Zivilurtheils verlange, den Beweis gesetzlicher Vorladung zu leisten und nicht des Beklagten; auch habe der heutige Rekursbeklagte nicht Kenntniß vom Urtheile erhalten, wie dieß durch Art. 124 des St. Gallischen Zivilprozesses vorgeschrieben sei, indem die Publikation im Amtsblatte des Kantons St. Gallen für den bekanntlich im Kanton Glarus niedergelassenen Beklagten nicht genügen könne.

Um den Status des Kindes der Rekurrentin habe es sich im vorliegenden Falle nicht gehandelt, indem nach der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen außereheliche Kinder unter allen Umständen dem Bürgerrechte der Mutter folgen und überhin eine Statusklage vor dem Gerichte am Heimatsorte des Beklagten hätte angebracht werden müssen; die Alimentationsklage dagegen müsse als persönliche Klage am ordentlichen Wohnsitze des Beklagten angebracht werden. Im Kanton St. Gallen habe sich der Beklagte nur vorübergehend ohne Deposition von Ausweisschriften und ohne eine Aufenthaltsbewilligung als Arbeiter und zur Ausführung eines Auftrages aufgehalten, wodurch kein anderer Gerichtsstand begründet worden sei. Der Fall eines prorogirten Gerichtsstandes liege ebenfalls nicht vor. Der Art. 13 des II. Titels des St. Gallischen Zivilprozesses besage: „Wenn die Parteien Klage und Antwort vor einem Gerichte eröffnen, ohne dessen Zuständigkeit zu bestreiten, so wird es dadurch zur Sachbehandlung befugt und darf auch die Zuhandnahme des Streites nicht von sich aus ablehnen.“ Von einer solchen Einlassung des heutigen Rekursbeklagten oder von einer andern freiwilligen Anerkennung des St. Gallischen Forums, sei keine Rede.

Der Rekursbeklagte schließt daher mit dem Antrage auf Abweisung des Rekurses.

In Erwägung:

1. Der Art. 49 der Bundesverfassung bestimmt, daß die rechtskräftigen Urtheile, die in einem Kantone gefällt sind, in der ganzen Schweiz Vollziehung erhalten sollen. Wenn daher die Vollziehung eines Urtheils in einem andern Kantone auf gesetzlichem Wege nachge-

sucht wird, so muß der angesprochenen Behörde das Recht zustehen, das Vorhandensein der für die Rechtskraft erforderlichen Bedingungen eines solchen Urtheils zu prüfen;

2. Ein wesentliches Erforderniß zur Rechtskraft eines Urtheils ist die Voraussetzung, daß der Richter zur Erlassung des gerichtlichen Entscheides zuständig war;

3. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Alimentationsbeiträge, also um persönliche Forderungen, für welche nach Art. 50 der Bundesverfassung der Schuldner an seinem Wohnsitze gesucht werden muß;

4. Wenn es sich nun fragt, wo Schwarz seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt habe, so geht aus den Akten so viel hervor, daß er allerdings nicht bleibend an einem Orte sich aufgehalten hat; aber jedenfalls hat er keinen ordentlichen Wohnsitz in Nagaz gehabt, wo er keine Ausweiszuristen deponirte und weder Niederlassungs- noch Aufenthaltsbewilligung besaß. Ein solches bloß vorübergehendes Anwesendsein an einem Orte, mag es kürzere oder längere Zeit dauern, kann aber nach gesetzlichen Begriffen keinen ordentlichen Wohnsitz begründen;

5. Es sind vielmehr Anhaltspunkte vorhanden, daß der Rekursbeklagte im Kanton Glarus einen Wohnsitz hatte, wo er hätte belangt werden können. Erstens bezeichnet die Prozeßvollmacht des Vaters der Geschwächten d. d. 18. Juli 1868 den Beklagten als niedergelassen im Kanton Glarus, wo derselbe auch die erste Zitation zum Vermittlungsvorstand nach Nagaz auf den 8. August 1868 erhielt. Zweitens ist er in dem Zeitschein des Vermittlers vom 24. August 1868 wieder als Niedergelassener in Glarus bezeichnet und ebenso in dem gerichtlichen Entscheide vom 26. Februar 1869. Endlich bezeugt der Polizeivorsteher der Gemeinde Hägingen, daß Schwarz seit Februar 1869 sich in dortiger Gemeinde aufgehalten habe;

6. Bei dieser Sachlage läßt sich annehmen, daß wenn zur Vermittlung der Vorladungen an den Beklagten die Hülfe der glarnerischen Behörden in Anspruch genommen worden wäre, die Anlegung der Zitationen in ordentlicher Weise hätte vor sich gehen können. Statt diesen Weg wenigstens zu versuchen, zogen die Gerichtsbehörden von Nagaz den Weg der Ediktalladung durch das St. Gallische Amtsblatt vor, welches zu kennen der Beklagte nicht pflichtig war. Zudem ist die Behauptung desselben, es seien ihm die Vorladungen nicht mitgetheilt worden, nicht widerlegt und es könnte also schon aus diesem Grunde — abgesehen von der Wohnsitzfrage — die Rechtskraft des Konturnazurtheils mit Recht bestritten werden;

7. Es könnte sich nur noch fragen, ob ein prorogirter Gerichtsstand geschaffen worden sei. Hiefür könnte einzig angeführt werden, daß der Beklagte am 24. August 1868 vor Vermittleramt in Nagaz

erschien. Der Zeitschein sagt aber einfach, es habe wegen Widerspruch unter den Parteien keine Vermittlung erzielt werden können. Welcher Art die Einwendungen des Beklagten gewesen sind, erfieht man aus diesem Akte nicht. Zur Unterwerfung unter einen an und für sich nicht zuständigen Gerichtsstand gehört aber entweder freiwillige Zustimmung oder die Vornahme solcher Handlungen, welche deutlich erkennen lassen, daß der Beklagte vor einem solchen Gerichte sich beurtheilen lassen will, was aber Schwarz nicht gethan hat;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen zuhanden des Bezirksgerichtes Sargans und des Hrn. Advocat Good, Sohn, in Mels, als Anwalt der Rekurrentin Karolina Minensberger zu Rhinod, Gemeinde Wartau, sowie der Ständekommission des Kantons Glarus für sich und zuhanden des Hrn. Advokat Hauser, älter, in Glarus als Anwalt des Rekursbeklagten Karl Schwarz zu Diesbach, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 29. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Bundesrathsbeschluss betreffend den Rekurs der Karolina Rimensberger von Kirchberg,
zu Atzmoos, Kts. St. Gallen, betreffend Vollzug eines Alimentationsurtheil im .Danton
Glarus. (Vom 29. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1870
Date	
Data	
Seite	574-579
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.